
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-01-(2019-0390)

bearbeitet von:
Dernbauer DW 89992 | Mikulik

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abt-62@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 26. März 2019

**Entwurf eines Grundsatzgesetzes über
die Förderung zur Stromerzeugung aus
Biomasse (Biomasseförderungs-
Grundsatzgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 26. Februar 2019 übermittelten Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung zur Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz), BMNT-551.100/0009-VI/2/2019, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Es bestehen beihilfenrechtliche Unsicherheiten. Aus Sicht des Städtebundes sind das Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz und die neun Ausführungsgesetze der Bundesländer möglicherweise durch die bestehende beihilfenrechtliche Genehmigung des Ökostromgesetzes 2012 nicht gedeckt und müssten gesondert bei der Europäischen Kommission notifiziert werden. Eine Erlassung des Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes ohne vorherige beihilfenrechtliche Genehmigung könnte sowohl zu einer Rückzahlungsverpflichtung der

Beihilfenempfänger als auch zu einem unionsrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich führen.

Daher wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit wichtig, dass die Gesetzesentwürfe (Grundsatzgesetz und auch Ausführungsgesetz) der Europäischen Kommission zur Notifikation vorgelegt werden.

ad § 4 Abs. 1 - Abnahmepflicht der Verteilernetzbetreiber

Dieser Gesetzesentwurf könnte den unionsrechtlichen „Unbundlingvorschriften“ widersprechen, aufgrund derer die Netzbetreiber ausschließlich für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Netzinfrastruktur zuständig sind. Eine verpflichtende Abnahme von Biomasse durch die Netzbetreiber wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, wäre damit unvereinbar. Entsprechend den unionsrechtlichen Vorschriften für die Energiemarktliberalisierung muss eine entsprechende Trennung zwischen Aufgaben der Netzbetreiber und der Energieversorger beibehalten werden.

ad § 5 Abs. 6 - Vergütung

Sofern in einer Ökostromanlage die erwähnten Abfälle der Schlüsselnummerngruppe SN 171 verbrannt werden dürfen, muss aus Sicht des Umweltschutzes sichergestellt sein, dass die Abgasreinigung der jeweiligen Biomasseanlage so ausgestattet ist, dass eine darauf zurückzuführende Umweltbeeinträchtigung vermieden wird.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär